



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Nyktophylakes, Nyktostrategen und die παραφυλακή της πόλεως

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **32 • 2002**

Seite / Page **281–296**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/921/5305> • urn:nbn:de:0048-chiron-2002-32-p281-296-v5305.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Nyktophylakes, Nyktostrategen und die παραφυλακή τῆς πόλεως

Am 7. November 116¹ fertigte der Stadtschreiber ($\gamma\delta\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\nu\varsigma\pi\circ\lambda\epsilon\omega\varsigma$) der kleinen und unbedeutenden Gaumetropole Heptakomia des oberägyptischen Gaues Apollonopolites Heptakomias ein Verzeichnis an (P. Brem. 23), das unter den Papieren des aus seiner Korrespondenz sowie zahlreichen weiteren amtlichen und privaten Schriftstücken wohl bekannten Apollonios gefunden wurde, der diesen Gau von 113/114 bis mindestens 119/120 als Stratege verwaltet hatte.² Ohne Zweifel war dieses Verzeichnis auch für ihn als obersten Chef nicht nur der Zivilverwaltung, sondern auch der Sicherheitsorgane seines Amtsbezirks bestimmt. Unter dem Titel (Z. 2f.): διάταξις παραφυλακῆς πλατειῶν καὶ | όνυμῶν τῶν ὄν[των] (l. οὐσῶν) ἐν τῇ μητροπόλ(ει), «Verteilung der Wachmannschaft³ für die Hauptstraßen und Gassen in der Metropole», wurden für Heptakomia selbst acht, für den südlich davon gelegenen Vorort Ζβεχθη zwei weitere, insgesamt also zehn, Wachbezirke festgelegt, für die jeweils drei zur Kategorie der εὐσχήμονες gerechnete Personen verantwortlich waren. Das Schema dieser sehr exakten Einteilung ist einheitlich: «Von der Rhyme des Frauenbades bis zum Haus des Phanaïs, Sohnes des Sisois, gelegen in der Laura des Öländlers Onnophris, 123 Häuser. Durch Antaios, Sohn des Heliodoros als Leiter (ἀρχοντος), ferner Paaretos, Sohn des Pachir....os und Ergeus den Jüngeren, Sohn des Thotsytmis, εὐσχήμονες» (Z. 4–9). Die einzelnen Wachbezirke, die sich sicher auch an den topographischen Gegebenheiten orientierten, umfaßten jeweils zwischen 123 und 132 Gebäude, dürften demnach in etwa gleich groß

¹ Alle Daten sind n. Chr.

² Vgl. G. BASTIANINI – J. WHITEHORNE, Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt, 1987, 17f.

³ Παραφυλακή ist hier schon von F. PREISIGKE, WB s.v. und U. WILCKEN, P. Brem. a. O., zu Recht konkret als Wachmannschaft aufgefaßt worden. Vgl. etwa auch P. Oxy. 60, 4060: unter den Juni/Juli 161 auf Befehl des Präfekten Volusius Maecianus landesweit zur Fahndung ausgeschriebenen Personen befanden sich neben sonstigen Liturgiepflichtigen, Staatschuldnern und krimineller Handlungen Beschuldigten auch 24 (?) Phylakes der Metropole (in diesem Fall Memphis), mehrere Phylakes aus den Dörfern des Memphites sowie zwei ἀπό παραφυλακῆς μητροπόλ(εως) (Z. 92, gemeint ist Onouphis), also von der Wachmannschaft der Metropole.

gewesen sein. Am Schluß dieses Verzeichnisses wird die Gesamtzahl der Häuser von Heptakomia einschließlich seines Vorortes mit 1273 angegeben. Die für jeden der zehn Abschnitte fraglos zwangsverpflichteten εὐσχήμονες von Heptakomia⁴ – mit fast ausnahmslos ägyptischen Namen –, von denen der jeweils Erstgenannte als Archon bezeichnet wird⁵ und damit wohl die Hauptverantwortung zu tragen hatte, sollten sicher nicht selbst den Wachdienst übernehmen. Ihre Aufgabe bestand vielmehr darin, diesen zu organisieren und die benötigten Wächter bereitzustellen. Wenn auch die kritische Situation, die die große jüdische Revolte der Jahre 115–117 vermutlich gerade in der zweiten Jahreshälfte von 116 in Mittel- und Oberägypten geschaffen hatte, allen Anlaß zu größter Vorsicht und Wachsamkeit bot, so ging es hier doch nicht um eine außerordentliche Notstandsmaßnahme, sondern um eine Routineangelegenheit.

Allerdings fällt auch das zweite vergleichbare Dokument wieder in ausgesprochen unruhige Zeiten. Es ist die bekannte, in die Jahre nach 295 und damit in das zeitliche Umfeld der Revolte des Domitius Domitianus zu datierende Aufstellung der über das Stadtgebiet von Oxyrhynchos verteilten Wachtposten,⁶ die ihren Dienst an genau bezeichneten Stellen sowohl bei Privathäusern wie vor und in öffentlichen Gebäuden und an den fünf Toren⁷ zu verrichten hatten. Die in der ersten Kolumne lückenhafte und am Schluß unfertige Liste ist topographisch geordnet, sie beginnt im Nordteil der Stadt und schreitet dann nach Westen, Süden und schließlich nach Osten fort. Abgesehen von den Informationen zu Straßen und Stadtvierteln, ferner zu Heiligtümern und weiteren öffentlichen Bauten in Oxyrhynchos an der Wende vom 3. zum 4. Jh.⁸ zeigt sich hier,

⁴ Zur sozialen Klasse der εὐσχήμονες im römischen Ägypten und ihrer Verpflichtung zu liturgischen Leistungen N. LEWIS, BASP 30, 1993, 105–115 (mit zwei Nachträgen BASP 33, 1996, 61f.), zu den Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit 112f.

⁵ U. WILCKEN, AfP 6, 1920, 429, dachte an eine Gleichsetzung der ‹Wachbezirke› mit Amphoda und dementsprechend der Archontes mit den Amphodarchen.

⁶ P. Oxy. 1, 43 verso (WILCKEN, Chrestomathie 474).

⁷ Es sind dies das Libysche Tor, d. h. das Westtor (col. II Z. 27), das Tor des Pesor oder der Gemüsebauern (col. III Z. 12), das Südtor (col. III Z. 17) und das Tor des Pses (col. IV Z. 1). In col. I Z. 1 ist nur noch [περ]ι πύλ[ην erhalten. Gemeint ist hier sicherlich das in P. Oxy. 6, 892 (338) belegte Nordtor.

⁸ Ob unter der βορίνη (Z. 10) bzw. νοτίνη ἐκκλησία (Z. 19) in dieser Zeit die «Nord-» bzw. die «Süd-Kirche» verstanden werden kann (B. P. GRENFELL und A. S. HUNT haben dies in P. Oxy. 1 S. 89 mit einem Fragezeichen versehen, kein Zweifel hingegen bei E. G. TURNER, JEA 38, 1952, 83), erscheint fraglich, auch wenn dieses Dokument noch vor den ersten Maßnahmen Diokletians gegen die Christen angelegt wurde (R. S. BAGNALL, Egypt in Late Antiquity, 1993, 164 Anm. 83, hält sogar ein Datum «as late as the 320s» für möglich). In diesem Fall würde man auch einen weiteren Zusatz wie ἀγία, καθολική oder etwas Ähnliches erwarten (ein zwingendes Argument ist dies allerdings insofern nicht, als solche Epitheta im 4. Jh. auch fehlen können. Vgl. E. VIPSZYCKA, JJP 24, 1994, 191–212, die ebenfalls von zwei Kirchen ausgeht). U. v. WILAMOWITZ, GGA 1898, 676, verstand ἐκκλη-

daß über diese, im Verhältnis zu dem soeben besprochenen Heptakomia relativ große und bedeutende Gaumetropole⁹ ein dichtes Netz von Sicherheitskräften gelegt war. Dabei war normalerweise jeweils ein Mann als Wache abgestellt, an besonderen Brennpunkten jedoch, etwa bei oder in größeren Bauten sowohl sakraler wie profaner Natur, konnten auch mehrere Wachen stationiert sein. So stand vor dem Serapeum ein Posten,¹⁰ im Inneren waren sogar derer sechs abgestellt, was insofern nicht verwunderlich ist, als dort mehrere Banken, darunter auch die δημοσία τράπεζα von Oxyrhynchos ihren Sitz hatten.¹¹ Ebenfalls ein Posten stand außer beim Tetrastylon der Thoeris auch vor ihrem Heiligtum, im Heiligtum selbst waren es nicht weniger als sieben, während sich das Iseion mit je einem Wächter im und in der Nähe des Tempels begnügen mußte. Für das Theater waren vier Wachen vorgesehen, für das Gymnasium drei, von denen jeweils eine außerhalb, die anderen im Inneren der Anlage ihre Posten bezogen. Der Wachdienst war natürlich auch hier eine liturgische Leistung, zu der die Bürger von Oxyrhynchos zwangsverpflichtet wurden.¹² Dies wird auch darin deutlich, daß einige der hier zum Wachdienst Nominierten Ersatzleute stellten, was entsprechend in der Liste vermerkt wurde. Auch für andere Gaumetropolen wird man sich ein ähnliches Sicherheitssystem vorzustellen haben.¹³

σιν hier als (nördlichen bzw. südlichen) Versammlungsplatz (ausdrücklich zurückgewiesen von H. RINK, Straßen- und Viertelnamen von Oxyrhynchos, 1924, 35f., der jedoch P. Oxy. 1, 43v. stets an das Ende des 4. Jahrhunderts datiert, was natürlich die historische Perspektive vollständig verschiebt). Zu den hier genannten Straßen- und Stadtviertelbezeichnungen sowie Gebäuden RINK passim.

⁹ Ein eindringliches Bild von Oxyrhynchos auf der Basis des damals bekannten Materials entwirft E. G. TURNER, JEA 38, 1952, 78–93. Vgl. auch dens., HSPh 79, 1975, 1–24. Zum Stadtnamen und den späteren Rangprädikaten D. HAGEDORN, ZPE 12, 1973, 277–292.

¹⁰ An der entsprechenden Stelle col. II Z. 5 ist der auf και πρός τῷ Σαραπίῳ folgende Eintrag nicht mehr lesbar, doch ist der in Z. 6 genannte Thonios wohl der dort eingeteilte Wächter. Dies entspricht der Praxis beim Isis- und Thoerisheiligtum. Zur Bewachung des Serapeums in Alexandria M. MILLER, Proceed. of the XVIII Internat. Congr. of Papyrology 1986, 1988, II 223–227.

¹¹ Belege für die Banken im Serapeum bei J. KRÜGER, Oxyrhynchos in der Kaiserzeit, 1990, 101 Anm. 199.

¹² Vgl. etwa P. Oxy. 17, 2131 (207); P. Oslo 3, 111 Z. 289–292 (235); P. Oxy. 43, 3114 (267).

¹³ Dies zeigt auch eine nach Stadtquartieren geordnete und von dem amtierenden Strategen Aurelius Adelphios unterzeichnete Liste des Sicherheits- und Wachpersonals aus Hermopolis, die am 23. August 314 ausgestellt wurde und zweifelsohne für das sechs Tage später, am 1. Thoth (= 29. August), beginnende neue Jahr Gültigkeit erlangte (CPR 17 A, 3). Erhalten ist die Partie für das Viertel «West-Kastell» (Φρουρίου Αἴβος) mit dem Namen der hierfür zuständigen zwei Archephodoi, die hier zum ersten Mal in einer Gaumetropole bezeugt sind, und von 28 Wächtern (drei von ihnen wurden zunächst durchgestrichen, einer jedoch in Z. 34 erneut eingetragen), von denen einer ausdrücklich für das Theater zuständig sein sollte, sich aber durch seinen Sohn vertreten ließ (Z. 30). Anschließend (Z. 35–37) werden am Ende des Dokuments vor der Unterschrift des Strategen noch zwei

Gelegentlich hatten auch die mit Polizeiaufgaben in den Dörfern betrauten Funktionäre einen Beitrag zur παραφυλακή der Gaumetropole zu leisten. Da sie selbst unabkömmlich waren, mußten sie für diese Aufgabe Stellvertreter benennen und aus eigenen Mitteln bezahlen.¹⁴ Schließlich stellt sich noch die Frage, ob die mit der παραφυλακή in Heptakomia und Oxyrhynchos (wenn auch dieser Ausdruck hier nicht fällt) Beauftragten ihre Dienste nur während der Nacht oder auch tagsüber versahen. U. WILCKEN hatte mit einer gewissen Einschränkung hinsichtlich der Tempel und öffentlichen Gebäude in Oxyrhynchos an Nachtwachen gedacht¹⁵ und dabei auf einen Brief aus dem 3. Jh. verwiesen,¹⁶ in dem der Absender dem Empfänger neben anderem versichert, er brauche sich um sein Haus und seine kleine Tochter keine Sorgen zu machen, da er veranlaßt habe, daß der Nyktostratege, von dessen Funktionen gleich noch zu sprechen sein wird, für einen eigenen Wachtposten vor dem betreffenden Haus sorgen werde, wobei dessen Tätigkeit in entlarvender Weise mit dem Verbū κοιμάσθαι, ‹schlafen›, beschrieben wird.¹⁷ Einen expliziten Hinweis auf einen nur nächtlichen Wachdienst enthält die Liste von Oxyrhynchos zwar nicht,¹⁸ aber daß an sämt-

weitere Archephodoi (aber keine Wächter) für die Vorstadt (προάστια) benannt. Insgesamt 23 Namen sind durch vorgesetzte Striche oder nachgesetzte Punkte markiert. T. GAGOS, BASP 29, 1992, 202f., der die Zahl von 26 Wächtern und zwei Archephodoi für ein Stadtquartier für zu hoch hält, möchte in diesen Markierungen ein wie auch immer geartetes Auswahl- oder Rotationsverfahren erkennen, doch bleibt deren Bedeutung letztendlich unklar.

¹⁴ Vgl. etwa P. Ryl. 2, 88 (156): Die sechs Presbyteroi des Dorfes Archelais im Themistos-Bezirk des Arsinoites hatten mit dem in der Gaumetropole wohnhaften Diogas, Sohn des Demetrios, einen Vertrag über die dortige Ableistung von Wachdienst für die restlichen zehn Monate des Jahres gegen ein in fünf Raten für jeweils zwei Monate zu zahlendes Entgelt von 180 Dr. geschlossen (Z. 9f.: [συσταθεῖ]ς – zu dieser Ergänzung N. LEWIS, BASP 16, 1979, 212 – ὅφ' ὑμῶν εἰς παραφυλακὴν) | [τῆς μητρο]πόλεως). Der angeheuerte Wächter schwört in üblicher Weise bei der Tyche des Kaisers, alle mit dem Wachdienst zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen und für jeden durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden die Haftung übernehmen zu wollen (vgl. A. JÖRDENS, P. Heid. 5 S. 212f.). P. Grenf. 2, 43 (92): Duplikat einer Banküberweisung. Der Archephodos des Dorfes Soknopaiou Nisos (und gleichzeitig Vormann der dortigen Weber; zu den Webern im Fajjum F. IPPOLITO, in: Atti del XII Congr. Internaz. di papirologia 1998, 2001, 701–715) überweist an einen Phylax der Metropole ein Opsonion von 80 Dr. für die Monate Pachon und Payni, mehr als das Doppelte des Betrags, den die Presbyteroi von Archelais rund 60 Jahre später für die gleiche Tätigkeit am gleichen Ort aufzuwenden hatten. Vgl. auch P. Soterichos 28 (91).

¹⁵ AfP 5, 1913, 271f. (ebenso U. v. WILAMOWITZ, GGA 1898, 676) und in der Überschrift zu Chrestomathie Nr. 474.

¹⁶ P. Oxy. 6, 933, zum Datum J. D. THOMAS, CE 44, 1969, 350f., der überdies vermutet, daß der Empfänger des Briefes aus Antinopolis stammte und dementsprechend der (bzw. einer der) dortige(n) Nyktostratege(n) angesprochen sei.

¹⁷ Hierzu die Bemerkungen von U. WILCKEN, AfP 1, 1901, 128f., zu den vergleichbaren Zuständen in den ägyptischen Dörfern am Ende des 19. Jahrhunderts.

¹⁸ Dies hat N. LEWIS, BASP 18, 1981, 76f., mit Recht herausgestellt.

lichen Straßenecken und nicht zuletzt vor Privathäusern Tag und Nacht Posten aufgestellt waren, dürfte eine eher unrealistische Vorstellung sein. Hingegen erscheint es durchaus möglich und denkbar, daß besonders das Serapeum, ebenso der Tempel der Thoeris wie auch das Theater und Gymnasium, wofür jeweils mehrere Phylakes vorgesehen waren, von diesen Tag und Nacht kontrolliert wurden. Auf eine permanente Bewachung weist auch die ungewöhnliche Eidesformel in P. Harris 2, 204 (3. Jh.), dessen Herkunft leider nicht bekannt ist. Darin versichert ein zum Wächter Bestellter (oder auch als Ersatzmann Engagierter), er werde Tag und Nacht den Wachdienst versehen und die Bewachung der Stadt und der in ihr befindlichen Heiligtümer und Statuen und eines weiteren nicht mehr identifizierbaren Objektes übernehmen (Z. 14–19: καὶ τὴν διὰ νύκτα καὶ ἡμέραν τήρησαι | καὶ πα[ρ]αφ[υ]λακήν πο[ιήσ]α|σθαι τῆς αὐτ[ῆ]ς πόλεως [καὶ] | τῶν ἐ[π]ίπ[λ]ων αὐτῆς τεμένων | καὶ ἀνδριάντων καὶ δημο[ι]κ[ο]ι[—]). Die in dieser Form unübliche Aufzählung und vor allem die Einbeziehung der ἀνδριάντες, unter denen wohl Kaiserstatuen zu verstehen sind,¹⁹ deuten, wie auch die Herausgeberin, LINA SALVADORI, vermutet, auf eine besondere Situation.

Belege für ἡμεροφύλακες, also für Wachpersonal, das seinen Dienst ausdrücklich nur während des Tages versah, sind selten und mit einer Ausnahme auf Theben und das 2. Jh. beschränkt. Es handelt sich um sieben Ostraka, auf denen sechs mal sechs und einmal fünf Hemerophylakes für einen bestimmten Monat verzeichnet sind, woraus man wohl folgern muß, daß ihre Dienstpflicht nur jeweils diesen Monat umfaßte. Dabei wird in fünf Fällen der an erster Stelle, in dem von N. LEWIS (a. O. Anm. 20) publizierten Ostrakon der an letzter Stelle Genannte durch Hinzufügung der Sigle ī für δεκανός vor dem Namen als Kommandant der Abteilung gekennzeichnet.²⁰ Diese Einrichtung und ebenso die Begrenzung der Dienstpflicht auf einen Monat scheinen eine Besonderheit in der

¹⁹ In diesem Zusammenhang ist auf den μερισμὸς ἀνδριάντος zu verweisen, eine Abgabe, die zur Errichtung oder eventuell auch zur Wiederinstandsetzung einer Kaiserstatue erhoben wurde. Quittungen, die den Empfang dieser Abgabe (in der Regel eine Kopf-, offenbar nur in wenigen Fällen eine Bodensteuer) bestätigen, haben sich bisher nur auf Ostraka aus Elephantine und Theben für die Zeit von Trajan bis Marc Aurel und Verus gefunden. Zu den von J. C. SHELTON in P. Brook. 44 zusammengestellten Belegen sind jetzt noch P. Bingen 82–84 (sämtliche aus Elephantine) sowie O. Eleph. DAIK 43–45 hinzuzufügen. Im übrigen vgl. die Erläuterungen von SHELTON, a. a. O.

²⁰ Sicher datiert ist von ihnen nur P. Bad. 4, 105 (Nov./Dez. 126, O. Heid. 287 dürfte in das Jahr 121 zu setzen sein); sie sind anlässlich der Publikation des 6. Exemplars (SB 10, 10284) von N. LEWIS (Antidoron Martino David oblatum, 1968, 53f.) zusammenfassend besprochen worden. Ein weiterer Beleg: O. ROM 2, 274; die Sigle ī steht hier bei keinem der fünf Namen, nach der glatten unteren Bruchkante des Ostrakons zu schließen scheint die Liste jedoch komplett zu sein. Der rechte Rand und mit ihm das Monatsdatum sind verloren. Zur Herkunft aus Theben W. CLARYSSE, Grammata Demotica. Festschrift für E. Lüdeckens, 1984, 26 Anm. 13.

Thebais im 2. Jh. gewesen zu sein.²¹ Sie gilt nämlich auch für die dort in einer Gruppe von fünf Mann unter der Führung eines Dekanos organisierten Nykto-phylakes.²² Der einzige Beleg für ἡμεροφύλακες außerhalb Thebens ist eine, vermutlich in das 3. Jh. zu datierende Liste von Funktionen und den diese ausübenden Personen aus verschiedenen Dörfern der Polemon-Meris des Arsinoites, unter ihnen die ἡμεροφ[u]λακία für das Dorf Apollonopolis.²³

Nykto-phylakes bzw. Archinykto-phylakes in den Dörfern Ibion und Peno des Panopolites²⁴ sind vom 2. bis zum 4., die Nyktostrategen in den Gaumetropolen bis zum 6. Jh. belegt.²⁵ Nykto-phylakes erscheinen neben sonstigen Funktionsträgern, darunter weitere Sicherheitskräfte wie etwa Archephodoi, Eirenophylakes, ab dem 3. Jh. Eirenarchen, und je nach den lokalen Besonderheiten sonstige Phylakes, in den sog. γραφαὶ δημοσίων bzw. γραφαὶ λειτουργῶν, wie sie im Gau von Oxyrhynchos ab der Mitte des 3. Jhs zutreffender genannt werden, also in den gewöhnlich vom Komogrammateus des jeweiligen Dorfes an den zuständigen Strategen eingereichten Listen, die – zumindest nach der Auffassung von N. LEWIS (vgl. Anm. 26) – gewöhnlich die Namen der für die einzelnen liturgischen Posten bestimmten Funktionsträger enthielten. Es ist hier nicht der Platz, auf diese in Details unterschiedlich angelegten und nicht immer eindeutig zu klassifizierenden Listen näher einzugehen. Nicht alle sind, wie etwa P. Lond. 2, 199, als Abschriften der in der βιβλιοθήκῃ δημοσίων λόγων deponierten Originaldokumente zu betrachten.²⁶ Ebenso kann es sich um bloße Entwürfe oder für sonstige Zwecke angelegte Notizen handeln. Besonders aufschlußreich ist hierfür das Material aus dem Archiv des Dorf-

²¹ R. S. BAGNALL, JARCE 14, 1977, 67–86, zusammenfassend 75–77, hat in den δεκανίαι der Thebais Einheiten für die Durchführung liturgischer Leistungen, insbesondere von Sicherungsaufgaben, vermutet. Aus den von D. HAGEDORN, ZPE 109, 1995, 187–197, publizierten Ostraka ergibt sich jedoch, daß es sich um Zahlungsgemeinschaften für die Kynegis gehandelt haben muß. Zu dieser nur in der Thebais eingehobenen Steuer (für Boote, die zur Jagd auf Nilpferde eingesetzt wurden?) HAGEDORN, a. O. 187–189.

²² O. Theben 139 (2. Jh.). Vgl. die Aufstellung für beide Posten bei BAGNALL, a. O. (Anm. 20) 75, der sie (gegen LEWIS) zu Recht als liturgische Leistungen ansieht.

²³ P. Straßb. 537 Z. 10, zum Charakter dieser Liste (möglichlicherweise eine γραφὴ δημοσίων, dazu unten) N. LEWIS, BASP 9, 1972, 32f. Vgl. auch S. DARIS, Aegyptus 64, 1984, 101f.

²⁴ P. Achmîm 7, col. III Z. 43. 56; col. II (P. Bour. 41a) Z. 108 (197). Dem Archinykto-phylax bzw. den Archinykto-phylakes standen weitere Phylakes zur Verfügung (col. III Z. 58: φύλακες αὐτοῦ + 4 Namen, col. II Z. 108–121: den beiden Archinykto-phylakes unterstehen weitere 10 Phylakes).

²⁵ Vgl. N. LEWIS, The Compulsory Public Services of Roman Egypt, 1997, 38.

²⁶ Zu den γραφαὶ δημοσίων und den dort genannten Funktionsträgern vgl. die ausführlichen Erörterungen von P. COLLART zu P. Achmîm 7, ferner die Einleitung der Herausgeber U. u. D. HAGEDORN und L. C. u. H. C. YOUTIE zu P. Petrus 66. Γραφὴ λειτουργῶν im Oxyrhynchites im 3. Jh.: P. Oxy. 34, 2714 (256; vgl. N. LEWIS, BASP 7, 1970, 114f.); 44, 3184 (296/97). Vgl. N. LEWIS, CE 45, 1970, 161–165 (mit der älteren Literatur); dens., BASP 14, 1977, 151f.; C. A. NELSON, CE 71, 1996, 105–114.

schreibers Petaus von Ptolemais Hormou im Herakleides-Bezirk des Arsinoites. Darüber hinaus geht aus seiner Meldung an den Strategen dieses Bezirks von Februar/März 185 hervor, daß die hier für die einzelnen liturgischen Posten benannten Personen, darunter auch ein Nyktophylax, diese Funktion nur für die 2. Jahreshälfte wahrnehmen mußten (P. Petaus 66 Z. 3: *γοαφὴ δημοσίων τῆς²⁷ β' ἔξαμπλου*),²⁸ während ansonsten eine Dienstzeit von einem Jahr üblich gewesen zu sein scheint.

Die Anzahl der in diesen Listen für die Nyktophylakie benannten Personen schwankt, wie nicht anders zu erwarten, erheblich. Die Bewertung dieser Zahlen hängt von dem nicht immer eindeutig zu bestimmenden Charakter der jeweiligen Aufzeichnung ab. So ist es gut vorstellbar, daß in einem Entwurf mehr Namen notiert wurden als Funktionsträger realiter gemeldet werden mußten. Dies ist etwa ganz sicher bei P. Berl. Leihg. 6 vom Jahr 166/167 aus Theadelphia der Fall. Unter der Rubrik Nyktophylakes waren dort ursprünglich 20 Personen verzeichnet, von denen zwei wieder ausgestrichen wurden. Aus den verbleibenden 18 wurden schließlich sechs durch einen Strich links vor ihrem Namen als nominiert gekennzeichnet.²⁹ Von den Gaumetropolen gibt es lediglich für Oxyrhynchos für das 2. Jahrhundert eine konkrete Zahl: Unter verschiedenen Ausgaben aus der öffentlichen Kasse wird als letzter Posten vermerkt, daß auf die δημοσία τράπεζα im Serapeum für einen gewissen Dionysios alias Petronianus, Kommandanten der 50 Nyktophylakes (*ἐπὶ τῶν νυκτοφυλάκων*) 2000 Dr. eingezahlt wurden.³⁰ Leider fehlt jeder Hinweis auf den Verwendungszweck dieses Geldes.

Im 4. Jh. änderte sich bekanntlich die Prozedur. In dem gleichzeitig spätesten Beleg PSI 12, 1232 erfolgte die Nominierung in Herakleopolis (Z. 7f.): *εἰς φυλακίαν καὶ νυκτοφυλακίαν πόλεως* auf ein Jahr durch den Systates des liturgie-

²⁷ Dazu W. CLARYSSE, *AncSoc* 21, 1990, 38.

²⁸ Vgl. auch P. Petaus 67 vom 25. 2. 185 mit der Liste der abzulösenden Funktionäre der ersten Jahreshälfte und P. Petaus 71, offenbar zumindest in Teilen ein Entwurf für die oben im Text genannte endgültige *γοαφὴ δημοσίων* (Nr. 66) für die zweite Sechsmonatsfrist von 185. Vgl. auch die weiteren Listen 68, 72, 73–74 (184/85) und generell die Einleitungen und Kommentare der in Anm. 26 genannten Herausgeber.

²⁹ NELSON, a. O. (Anm. 26) 108 Anm. 15, hat den Charakter dieser Liste verkannt, wenn er zu den ungewöhnlich hohen Zahlen der dort verzeichneten Sicherheitskräfte bemerkt: «There must have been some special need for such a large police force in Theadelphia in A.D. 166/7.»

³⁰ P. Oxy. 17, 2128 (SP 2, 407) Z. 13f. Die Schlußfolgerung von A. H. M. JONES, *The Cities of the Eastern Roman Provinces*, 1971, 334: «From this it would appear that the city paid for its police force and therefore probably elected its commander», wird durch dieses vereinzelte Zeugnis nicht gedeckt, zumal sich aus dem Text in keiner Weise ergibt, daß die 2000 Dr. für die Nyktophylakes bestimmt waren bzw. daß sie Dionysios in seiner Eigenschaft als deren Kommandant erhielt.

pflichtigen Amphodon an den Logistes des Herakleopolites, der für diesen Bereich die Aufgaben des Strategen übernahm.³¹

Die zu Nyktoephylakes Bestellten hatten eidlich zu versichern, daß sie den ihnen aus ihrem Amt erwachsenden Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen würden. So schwören die drei κατασταθέντες νυκτοφύλακες des Dorfes Busiris im Gau von Herakleopolis zusammen mit den Bürgern, die sie für die Erfüllung ihrer Amtspflichten stellen und die in den Eid mit eingebunden werden, bei der Tyche des Kaisers Commodus, das Amt zu übernehmen (P. Iand. 33 Z. 12: ἀντιλήμψασθαι τῆς χρίας) und das Dorf nachts auf ein Jahr zu bewachen (Z. 13f.: καὶ φυλάξιν διὰ νυκτὸς τὴν χώματην), ohne in einem Punkt Anlaß zu Tadel zu geben (Z. 14: ε]ἰς τὸ ἐν μηδενὶ μεμφθῆναι),³² wobei sie selbst die Haftung übernehmen, wenn etwas Ordnungswidriges vorfallen sollte (Z. 16–18: κινδύνου πα[ρὰ ήμ]ᾶς ὄντος, ἐάν τι [μὴ δεό]γτως γένηται).³³

Der nachklassische Jurist Arcadius Charisius rechnet in seinem Werk *de muneribus civilibus* die Nyktostrategie zu den *munera personalia, quae animi provisione et corporalis laboris intentione sine aliquo gerentis detrimento perpetrantur* (D. 50, 4, 18, 1). Zu dem Amt der Nyktostrategen gibt es mehr Informationen als zu den einfachen Nyktoephylakes, über deren Dienst keine Einzelheiten bekannt sind. Ob es in Anlehnung an den, allerdings nur bei Strabon (17,

³¹ Vgl. LEWIS, a. O. (Anm. 25) 68. Zu dem in PSI 12, 1232 nicht erhaltenen Adressaten J. FRÖSÉN, CPR 7 S. 75 u. Anm. 11; zum Logistes bzw. *curator civitatis* B. R. REES, JJP 7–8, 1953–54, 83–105; J. LALLEMAND, L’administration civile de l’Égypte de l’avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284–382), 1964, 107–114; die bisher bekannten Amtsträger von Oxyrhynchos (mit neuen Aufschlüssen über deren Amtsduauer, die zwischen ca. einem und fünf Jahren liegen konnte) hat R. A. COLES, P. Oxy. 54 S. 222–229, zusammengestellt. Zum Systates P. MERTENS, Les services de l’état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchos, 1958, 30–45; R. A. COLES, P. Oxy. 50 S. 178; P. VAN MINNEN, P. L. Bat. 25 S. 275–283; N. LEWIS, BASP 29, 1992, 127–130.

³² Zu dieser Lesung und Ergänzung U. WILCKEN, AfP 6, 1920, 298. In der nachfolgenden Lücke . . . τῶς ist vielleicht in Analogie zu P. Oslo 3, 93 πιστῶς zu ergänzen.

³³ Vgl. neben dem bereits in Anm. 14 besprochenen P. Ryl. 2, 88 auch P. Oslo 3, 93 (212): eidliche Versicherung eines νυκτοφύλακα gegenüber dem Strategen Apollonios der Οασις (ἐπτὰ vo(μῶν), der, wie D. HAGEDORN, ZPE 1, 1967, 136, wahrscheinlich gemacht hat, als Stratego des Oxyrhynchites die «Kleine Oase» mitverwaltete. Als Bürgen stellt der Nyktoephylax seinen Vater, der seinerseits einen Eid auf die korrekte Amtsführung seines Sohnes leistet und sich verpflichtet, andernfalls selbst diese Liturgie zu übernehmen (zur Rolle der Bürgen N. LEWIS, CE 75, 2000, 327–330). Die Lesung und teilweise auch die Ergänzung des oben zitierten Passus in P. Iand. 33 sind allerdings unsicher, insbesondere ist πα[ρὰ ήμ]ᾶς anstelle des zu erwartenden πρός ήμᾶς anstößig. Die Nominierung war durch den Komogrammateus erfolgt (Z. BORKOWSKI – D. HAGEDORN, Le monde grec. Hommage à C. Préaux, 1975, 782 Anm. 4; N. LEWIS, BASP 14, 1977, 151). Zu P. Harris 2, 204 vgl. oben im Text. Bei einer Eidesformel aus der Zeit des Antoninus Pius (SB 22, 15631, der vorangehende Teil des Dokuments ist verloren, seine Herkunft unbekannt) verpflichtet sich der Schwörende allgemein (Z. 4–6): ἐπὶ τὸν δ[ι]οι[σθ]έντα τῆς φυλακείας | χ]ρόνον ποιήσασθαι τὴν φυλακὴν τῆς αὐτῆς πόλεως καὶ τῶν ἄλλων χωρίων.

1, 12) unter den wichtigsten Funktionsträgern Alexandrias genannten νυκτερινὸς στρατηγός eingerichtet wurde, erscheint nicht nur wegen des großen zeitlichen Abstands eher fraglich.³⁴ In der Chora ist die Nyktostrategie jedenfalls zuerst 176 in Antinoopolis, für die Gaumetropolen sogar nochmals ein Jahrhundert später, nämlich frühestens 286 (die Datierung ist unsicher) für Herakleopolis (P. Oxy. 50, 3571) und 296 für Oxyrhynchos (P. Oxy. Hels. 26) sowie durch den bisher einzigen inschriftlichen Beleg für ein weiteres Gauzentrum (vielleicht Apollonopolis Magna),³⁵ vor allem aber im 4. und zuletzt im 6. Jh. bezeugt.³⁶

Hinweise auf eine lokale Begrenzung des Zuständigkeitsbereichs auf bestimmte Ortsteile, was impliziert, daß mehrere Nyktostrategen gleichzeitig amtierten, gibt es einmal für Antinoopolis und zwar in einer Vereinbarung vom 8. März 176. Der Nyktostratege «beim Tetrastylon der Stadt Antinoopolis» (Z. 6f.: ἐπὶ Τετραστύλου Ἀντί[νοο]υ πόλεως)³⁷ übernimmt zusätzlich die Aufgaben und damit auch den Amtsbezirk einer weiteren, ebenfalls als Nyktostratege verpflichteten Person, die diesen Posten aus unbekannten Gründen nicht wahrnehmen konnte oder wollte.³⁸ Der durch diesen Vertrag als Ersatzmann Bestellte versi-

³⁴ Zum νυκτερινὸς στρατηγός, den Strabon ausdrücklich zu den Behörden rechnet, die bereits unter den ptolemäischen Königen existierten, P. M. FRASER, Ptolemaic Alexandria I, 1972, 96f. u. II 180 Anm. 34. Da er nur hier erwähnt wird und dementsprechend über seinen Tätigkeitsbereich nichts weiter bekannt ist, bleiben alle angedeuteten Bezüge zu der von Augustus im Jahre 6 eingerichteten *praefectura vigilum* bloße Spekulation (vgl. etwa D. DELIA, Alexandrian Citizenship during the Roman Principate, 1991, 98).

³⁵ F. KAYSER, BIFAO 91, 1991, 225–230 (SEG 41, 1668; SB 20, 14368), dazu unten S. 293.

³⁶ Vgl. J. D. THOMAS, CE 44, 1969, 347–352. Sollte die Datierung von P. Oxy. 50, 3571 auf den 6. 10. 286 zutreffen, würde seine These, die Nyktostrategie sei in den Metropolen erst unter Diokletian eingeführt worden, an Wahrscheinlichkeit verlieren. Unberücksichtigt bleibt die von M.C.E. MINEUR-VAN KASSEN publizierte Anweisung an Funktionäre des Oxyrhynchites, deren Amtstitel verloren ist, zur Aufspürung gesuchter Mörder (Antidoron Martino Davis oblatum, 1968, 56–58 Nr. 7 [SB 20, 14229], zu den möglichen Daten 28. Febr. 258 bzw. 259 oder 29. Febr. 260 F. MITTHOF, ZPE 99, 1993, 110f. Anm. 80), zumal die vom Herausgeber ohnehin nur exempli gratia vorgeschlagene Ergänzung νυκτοστρατήγος Ὁξυρυγχεῖτον sowohl von der Zeitstellung des Textes wie auch von der Formulierung eher unwahrscheinlich ist. Zur Nyktostrategie F. OERTEL, Die Liturgie, 1917, 281–283; E. KISSLING, Forsch. u. Fortschr. 15, 1938, 34f.; LALLEMAND, a. O. (Anm. 31) 164f.; P. J. SJIPSTEIJN, Antidoron M. David oblatum, 1968, 128–132; BAGNALL, a. O. (Anm. 8) 164f. – Ob die Nyktostrategen von Hermopolis, für die der Diakon der dortigen Kirche im Monat Mecheir die Restzahlung einer Abgabe von 1 Sol. 19 Ker. Gold quittiert: BGU 12, 2190 (6. Jh.) Z. 2: ὑπὲρ λουπάδου τοῦ χρυσοῦ τῶν νυκτοστρατῆγων Ἐρμούπολ(εως), abgesehen von der gleichen Bezeichnung noch etwas mit den ursprünglichen städtischen Funktionären zu tun hatten, erscheint mehr als fraglich, zumal sie offenkundig von der Kirche besoldet wurden (was J. D. THOMAS, JEA 66, 1980, 190, allerdings bezweifelt).

³⁷ P. Fam. Tebt. 41. Zur Lesung der hier zitierten Stelle J. D. THOMAS, The Epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt 2. The Roman Epistrategos, 1982, 81 Anm. 75.

³⁸ Z. 7f.: ἡξιώθη] ὑπό σου [τά]τε | [ἐμὰ καὶ τὰ σὰ π]οᾶξαι διὰ τ[ὴν]νῦν ? π]ερὶ σε ἀβλυ. λιαν. (zu verschiedenen Lesungs- und Erklärungsversuchen vgl. BL 3, S. 103f. u. 4,

chert: «ich werde alle mit der Nyktostrategie verbundenen Verpflichtungen erfüllen, wie wenn du selbst anwesend wärest, ... und ich werde während der Nacht Wache halten in untadeliger Weise» (Z. 10–12: τελέσω τὰ ἀνήκοντα [τῇ νυκτοστ]οατηγίᾳ ὡ[ς] καὶ σ[ο]ῦ παρόγνος ... φυλάξω διὰ νυκτὸς ἀμέμπτος).³⁹ In Hermopolis sind im Jahr 398 ebenfalls nachweislich zwei Nyktostrategen im Amt gewesen, nämlich ein gewisser Aurelius Petros (P. Hermop. Rees 52, vgl. Anm. 45) und der bekannte Aurelius Kyros (P. Lips. 56, vgl. Anm. 44), von dem gleich noch zu sprechen sein wird. Eine ähnliche Begrenzung der Zuständigkeit wie in Antinoopolis lässt sich, allerdings sehr viel später, nämlich am Beginn bzw. in der 2. Hälfte des 6. Jhs., auch dort nachweisen. Dabei handelt es sich einmal um eine auf den 29. Oktober des Jahres 504 datierte Anzeige wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung gerichtet an den Nyktostrategen «des Südteils von Hermopolis» (Z. 3: votivoν' μέρους τῆς Ἐρμούν' πολιτῶν s. c. πόλεως),⁴⁰ woraus folgt, daß es mindestens noch einen weiteren, für den Nordteil der Stadt verantwortlichen Nyktostrategen gegeben haben muß. Ein nicht ganz eindeutiges Zeugnis ist ein Darlehensvertrag (BGU 12, 2201) vom März/April 565 (?), in dem als Darlehensgeber der νυκτοστάτηγος τοῦ Καλλαίνου (zur Lesung BL 7 S. 25) μέρους genannt wird. Da mit Καλλαίνου μέρος wohl kaum die blaue Zirkuspartei (καλάνινον μέρος)⁴¹ gemeint sein kann, dazu μέρος als Stadtteilbezeichnung für Hermopolis durch das soeben genannte Zeugnis belegt ist, dürfte damit auch hier ein Hinweis für die Mehrfachbesetzung dieses Postens mit lokal beschränkten Zuständigkeiten vorliegen.⁴² Für Panopolis sind zumindest in diokletianischer Zeit ebenfalls mehrere, für Oxyrhynchos stets

S. 48). Die Rekonstruktion des lückenhaften und stark zerstörten Textes durch B. A. VAN GRONINGEN ist natürlich nur exempli gratia zu verstehen, dürfte aber doch zumindest sinngemäß zutreffen.

³⁹ Die Nyktostrategen von Antinoopolis sind zusammen mit dem Logistes die Adressaten eines von den Herausgebern C. H. ROBERTS und E. G. TURNER in das 4. Jh. datierten «official letter ... apparently threatening them with penalties for failing to repay a loan», doch lassen die großen, in ihrem Umfang nicht abzuschätzenden Textverluste (nur der rechte Teil des Blattes ist erhalten) keine gesicherten Aussagen zu (P. Ryl. 4, 700). Vgl. ferner SB 14, 11434: an den amtierenden Nyktostrategen von Antinoopolis gerichtete beeidete Homologie eines unbekannten Tatbestandes vom Februar/März 442 (zum Datum R. S. BAGNALL – A. CAMERON – S. R. SCHWARTZ – K. A. WORP, *Consuls of the Later Roman Empire*, 1987, 419).

⁴⁰ SIJPESTEIJN, a. O. (Anm. 36) 128 Nr. 17 Z. 3 (SB 10, 10287).

⁴¹ Dazu P. J. SIJPESTEIJN, ZPE 30, 1978, 233f.

⁴² Aus der an Flavius Dionysios τῷ αἰδεσ(μῷ) νυκτοστῷ(ατήγῳ) τῆς Ἐρμοτ[ολ]ε[ι]τῶν gerichteten Anzeige eines Soldaten des in Hermopolis stationierten *numerus* der Mauri Scutarii wegen der Unterschlagung von Brotgetreide durch einen Bäcker vom 25. 8. 505 (P. Straßb. 578, nach der Neulesung durch J. GASCOU und J.-L. FOURNET, REG 113, 2000, 409–412) folgt natürlich nicht, daß damals in Hermopolis nur ein Nyktostratege amtierte. Das gilt auch für die übrigen Anzeigen und Eingaben vom Ende des 4. Jhs. (vgl. unten Anm. 45 u. 46).

zwei Nyktostrategen sicher bezeugt.⁴³ Ebenfalls zwei Nyktostrategen amtierten im Oktober 296 in einer unbekannten oberägyptischen Gaumetropole (vgl. Anm. 35 und unten S. 293). Mit zeitlichen und lokalen Varianten muß gerechnet werden.

Zu den Aufgaben der Nyktostrategen, die sich nicht auf die Bewachung der Stadt während der Nacht beschränkten, gehörten unter anderem das Aufspüren und die Festnahme gesuchter Personen und, in engem Zusammenhang damit, die Verfolgung der Täter bei Diebstahl, Raub und Gewalttätigkeiten. Dabei waren nicht nur Straftäter zur Fahndung ausgeschrieben. Unter den auf einer umfänglichen Papyrusrolle erhaltenen Kopien der an verschiedene Adressaten gerichteten Korrespondenz des Strategen des oberägyptischen Gau von Panopolis aus den Jahren 298 bis 300 finden sich auch zwei in den September 298 datierte Schreiben an die dortigen Nyktostrategen. In ihnen werden sie unter ausdrücklichem Hinweis auf ihr persönliches Risiko und mögliche nachteilige Folgen für sie selbst aufgefordert, entsprechend einer Anweisung des Praeses der Thebais in einem Fall einen Schmied, im anderen für die Herstellung militärischer Ausrüstung benötigte Metallhandwerker unter allen Umständen aufzuspüren, in Gewahrsam zu nehmen und mitsamt ihrer Handwerksausrüstung an den Amtssitz des Praeses in Hermopolis zu überstellen.⁴⁴ Die üblichen Anzei-

⁴³ Zu Panopolis s. unten. Die Zahl der dortigen Nyktostrategen ist unbekannt. Für Oxyrhynchos vgl. P. Oxy. Hels. 26 (296), dazu unten Anm. 45; P. Oxy. 51, 3620 (2. Febr. 326); P. Oxy. 7, 1033 (WILCKEN, Chrestomathie 476 [392]).

⁴⁴ P. Panop. 1 Z. 213–216. 342–346. Zu der in dieser Korrespondenz immer wieder anzutreffenden, offenbar weitgehend wirkungslosen Androhung von – oft unspezifizierten – Konsequenzen N. LEWIS, BASP 28, 1991, 167–173, bes. 171–173. Auch nach dem etwas früheren, vermutlich auf den 10. Oktober 286 zu datierenden P. Oxy. 50, 3571 ist der Nyktostratege von Herakleopolis (der Bericht des Systates des Amphodon des Apollonios ist an den Strategen des Herakleopolites gerichtet) an den auf Anordnung des Präfekten durchgeföhrten, allerdings ergebnislosen Nachforschungen nach flüchtigen μεταλλιοί, Minenarbeitern, in Herakleopolis beteiligt (in Z. 12 ist ἀναζητησοφ vielleicht auf den im folgenden genannten Nyktostrategen zu beziehen und die ganze Passage Z. 10–13 so zu verstehen: ἀναγκαίως διὰ πάσης τῆς πόλεως ἀνζητησοφ[ντος] γυκτοστρατήγου). Vgl. auch P. Lips. 56 vom Jahr 398, wo sich ein gewisser Aurelius Theodoros gegenüber dem Nyktostrategen von Hermopolis eidlich für das Erscheinen seines Bruders binnen einer Frist von zehn Tagen verbürgt, wobei allerdings unklar bleibt, zu welchem Zweck dies geschehen soll. – Möglicherweise ist in dem weiteren Rahmen der Beibringung von Personen auch die Erwähnung des Nyktostrategen in dem Protokoll eines vor dem Praeses der Thebais geföhrten Kognitionsverfahrens wegen eines nächtlichen Raubüberfalls auf einen Ratsherrn von Hermopolis zu sehen (P. Lips. 40 [Ende 4./Anfang 5. Jh.]). Sie steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der verhandelten Sache, es geht lediglich um den Auftritt eines als Zeugen benannten Schreibers, von dem col. III Z. 16f. gesagt wird: ἐκελεύσθη ἀκολουθεῖν τῷ γυκτοστρατήγῳ ἀρτίως κατὰ πρόσταγμα τῆς σῆς [λ]α[μ]π[ρότητος] διὰ | τὴν παράστασιν τῶν ὑποβληθέντων εἰς τὸν κεφαλαιοτήν. Der Sekretär hatte also den Nyktostrategen begleitet, als auf Anweisung des Praeses die Präsentierung (παράστασις) der vom Rat für die Kephalotie Bestimmten erfolgen sollte.

gen an den oder die Nyktostrategen wegen Eigentumsdelikten und Gewalttätigkeiten hier im einzelnen durchzugehen, würde zu weit führen.⁴⁵ Sie zeigen immerhin, daß in Hermopolis Aurelius Kyros, Sohn des Philammon 390, 391, 397 sowie im folgenden Jahr 398, wahrscheinlich also fast ein Jahrzehnt, das Amt des Nyktostrategen bekleidet hat.⁴⁶

Bei Fällen von körperlicher Mißhandlung konnte der zuständige Nyktostratege auf ein entsprechendes Gesuch eine offizielle ärztliche Stellungnahme zum Zustand (*διάθεσις*) des Opfers und der Art und dem Umfang der Verletzungen anfordern. Ein solches Gutachten des staatlich approbierten Arztes ([δη]μοσίο[ν] | [ἰατροῦ τῶν] ἐν τῷ ὥριστ[μέ]νῳ ἀριθμῷ [τῶν δοκίμων]) erhielt der schon genannte Kyros, Sohn des Philammon, im März/April 391.⁴⁷ In ihrem in zweifacher Aus-

⁴⁵ Vgl. etwa P. Lips. 39 (MITTEIS, Chrestomathie 127): Anzeige gegen einen gewalttätigen Ex-Ehemann vom Jahr 390; P. Straßb. 713 (397): der Grund der Anzeige ist nicht erhalten. Der Beschuldigte soll vorgeführt und gezwungen werden, etwas zu unterlassen (Z. 12–14); P. Hermop. Rees 52 (mit Duplikat 53): soweit sich aus dem erhaltenen Text erschließen läßt, eine Anzeige wegen Einbruchs und Diebstahls (zum Datum 398 P. J. SIJPESTEIJN – K. A. WORP, ZPE 26, 1977, 273). – Ein kurioses Stück, das nicht zu den üblichen Fällen, mit denen der (oder die) Nyktostratege(n) befaßt war (waren), paßt, ist eine an die beiden Nyktostrategen von Oxyrhynchos gerichtete Beschwerde aus dem Jahr 296, in der die Petentin darüber Klage führt, daß ein von ihren verstorbenen Eltern geerbter Sklave die (vielleicht in Hinblick auf eine zukünftige oder bereits erfolgte Freilassung, von der jedoch in dem Gesuch nicht die Rede ist) vereinbarten Zahlungen und Dienstleistungen für sie und ihre Schwester nicht mehr erbringen will (oder entlaufen ist?, vgl. BL 9, S. 205). Die Nyktostrategen sollen nach dem Willen der Beschwerdeführerin den Sklaven zur Wiederaufnahme dieser Leistungen zwingen (P. Oxy. Hels. 26).

⁴⁶ 390: P. Lips. 39 (MITTEIS, Chrestomathie 127); 65 (WILCKEN, Chrestomathie 404): Der Gnoster der 5. Phyle benennt für eine nicht näher bezeichnete Liturgie einen Ersatzmann anstelle eines Verstorbenen für ein Jahr. Da die Meldung an den Nyktostrategen gerichtet ist, könnte es sich, wie WILCKEN, a. a. O., vermutet hat, um untergeordnetes Hilfspersonal (Nyktophylax?) handeln. 391: P. Lips. 42 (zum Datum R. S. BAGNALL – K. A. WORP, BASP 17, 1980, 7) vgl. Anm. 47; 397: P. Straßb. 713; 398: P. Lips. 56. Zu seiner aus mehreren Texten bekannten, offenbar einflußreichen Familie M. NAGEL zu P. Straßb. 737 u. 738.

⁴⁷ P. Lips. 42, dazu K. A. WORP, ZPE 45, 1982, 227f. Solche Gutachten konnten natürlich auch von anderen Funktionsträgern, wie später etwa dem Logistes, angefordert werden. Vgl. etwa P. Oxy. 64, 4441 col. I Z. 1–16 (22. Februar 316), col. II Z. 1–24 (Jan./Febr. 316); P. Oxy. 63, 4370 (7. Nov. 354) und den an den Logistes des Oxyrhynchites gerichteten Antrag auf Erstellung eines solchen Gutachtens P. Oxy. 61, 4222 (22. Juni 305); ferner P. Oxy. 66, 4528 (um ein zusätzliches Fragment erweiterte Neupublikation von 63, 4366) vom 6. Mai 336: Ein auf Antrag des Ex-Prytanen Aurelius Ptolemaios von vier δημόσιοι ἰατροί von Oxyrhynchos für den amtierenden Syndikos des Oxyrhynchites erstellter Bericht über die Verletzungen, die ein γεωργός dieses Ptolemaios (bei welcher Gelegenheit wird nicht gesagt, doch ging es zweifellos um Gewalttätigkeiten) erlitten hatte. Zur gutachterlichen Tätigkeit von Ärzten und ersten Ansätzen zu einer forensischen Medizin im römischen Ägypten D. W. AMUNDSEN – G. B. FERNBRENNER, Bull. of the History of Medicine 52, 1978, 342–353. Hinweise auf weitere einschlägige Dokumente und Literatur bei J. R. REA, P. Oxy. 63 S. 45f. und N. GONIS, P. Oxy. 66 S. 194f.

fertigung eingereichten Bericht vermerken der Arzt und der ihn als offizieller Zeuge begleitende Amtsdienner, die auch beide unterzeichnen, penibel alle Schwellungen, Blutergüsse und Abschürfungen, die das Opfer, noch dazu ein amtierender Ratsherr von Hermopolis, davongetragen hatte. Nach einer ebenfalls sehr handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen Frauen verlangte der Ehemann einer der Beteiligten, daß die beiden Nyktostrategen von Oxyrhynchos eine Untersuchung seiner Frau durch eine Hebamme sowie die Vorlage eines schriftlichen Untersuchungsberichts veranlassen sollten, als Beweismaterial für einen möglichen späteren Prozeß vor dem Gerichtshof des Präfekten, falls sich ein bleibender Schaden einstellen sollte.⁴⁸ Die Untersuchung durch eine Hebamme anstelle des δημόσιος ιατρού war wohl durch eine Schwangerschaft der verletzten Frau begründet.

In einer – jedenfalls nach dem augenblicklichen Kenntnisstand – ungewöhnlichen Funktion erscheinen die beiden Nyktostrategen in der bereits erwähnten Inschrift einer, wohl aus Oberägypten stammenden, nunmehr im Museum von Alexandria befindlichen Basis einer Statue (vgl. Anm. 35), mit der eine unbekannte Stadt, vielleicht, wie der Herausgeber dieses Monuments F. KAYSER aufgrund des Namens Pambekis vermutet hat, Apollonopolis Magna, einen Wohltäter geehrt hat. Dessen Name und eventuelle Rangtitel sind mit dem Anfang der Inschrift verlorengegangen. Für die praktische Umsetzung der Ehrung, also für die Errichtung des Monuments und die Anbringung der Inschrift, hatten die beiden Syndikoi und die beiden Nyktostrategen der Stadt zu sorgen (Z. 3–5: προνοίᾳ Δομιτίου | καὶ Παπόλλωνος συνδίκων καὶ Παμβήκιος | καὶ Παπόλλωνος υπερστρατήγων).⁴⁹ Datiert ist die Inschrift auf den 15. Oktober 296, sie gehört damit, wie oben schon bemerkt, zu den frühesten Zeugnissen für die Existenz der Nyktostrategie in den Gaumetropolen.

Innerhalb des umfangreichen Sicherheitsapparats, in dem es keine klare Abgrenzung der Kompetenzen gegeben zu haben scheint,⁵⁰ haben seit dem 2. Jahrhundert die Nyktophylakes und in Antinoopolis und später auch in den Gaumetropolen zusätzlich die Nyktostrategen eine nicht unbedeutende Rolle

⁴⁸ P. Oxy. 51, 3620 (2. Febr. 326).

⁴⁹ Zu der ungewöhnlichen, erst in byzantinischer Zeit üblichen Formulierung mit πρόνοιᾳ vgl. KAYSER, a. O. (Anm. 35) 226.

⁵⁰ Auf Reibereien unter den Amtsträgern deutet vielleicht ein leider nur unzureichend erhaltenes Schreiben des Praeses der Augustamnica Flavius Iulius Ausonius etwa um 341/42 (P. Mon. 3, 69) an die staatlichen Funktionäre des Arsinoites (soweit noch lesbar Exactor, Logistes, Nyktostrategen und Kephalaiotai), in dem es offenbar um die Entsendung eines Sonderbeauftragten zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung geht (der Herausgeber D. HAGEDORN denkt an den für diese Zeit bezeugten ἐπόπτης εἰσήγης). Die Empfänger des Briefes haben diesem zu gehorchen und ihn bei Strafandrohung zu unterstützen.

gespielt. Während zum Dienst als Nyktostrategen der Unterschichten verpflichtet wurden,⁵¹ sind die Nyktostrategen in Hermopolis am Ende des 4. Jhs gleichzeitig Mitglieder des Rats,⁵² ebenso die beiden Nyktostrategen des Jahres 296 in Oxyrhynchos.⁵³ Der Stand der öffentlichen Sicherheit in den Dörfern und Gaumetropolen des römischen Ägypten und damit die Effizienz der Sicherheitsorgane werden in der wissenschaftlichen Diskussion sehr unterschiedlich beurteilt.⁵⁴ Diebstahl und Einbruch waren offenbar alltägliche Vorkommnisse, und Raubüberfälle, oft verbunden mit erheblicher Körperverletzung, sowie sonstige Gewalttätigkeiten, die im äußersten Fall mit dem Tod des Opfers enden konnten, scheinen nicht gerade selten gewesen zu sein. Auch die zwangsweise zur Wahrnehmung der verschiedenen Sicherheitsfunktionen Verpflichteten waren davon bedroht. So war im Dorf Ibion des Heptakomias der Eirenophylax ermordet worden.⁵⁵ Im Jahr 392 erklärten schließlich die zwei gerade im Amt befindlichen Nyktostrategen von Oxyrhynchos in einem Memorandum an die beiden *riparii*, damals die obersten Polizeifunktionäre des Gau, daß sie ihren bisher gewissenhaft erfüllten Dienstpflichten, nämlich die Aufrechterhaltung friedlicher Zustände und die Bewachung der Stadt (Z. 5–7: τῶν εἰρηνικῶν τὴν φροντίδα ἀναδεδο{ιη}μένοι . . . ἐπανέχοντες δὲ καὶ τῇ παραφυλακῇ τῆς πόλεως), nicht länger nachkommen könnten, da nach Abzug ihres Hilfspersonals (δημόσιοι und ἐφοδευταί) ihre persönliche Gefährdung, insbesondere bei den häufigen, von höheren Stellen angeordneten Festnahmen gesuchter Personen, zu groß geworden sei. Deswegen fordern sie, entweder in angemesse-

⁵¹ In der γραφὴ δημοσίων von Februar/März 185 P. Petaus 66 fehlt die Angabe des Poros bei den von zweiter Hand nachgetragenen Namen des Archephodos, des Archiphylax und des Nyktostrategos (Z. 21–23), ebenso in P. Oxy. 17, 2121 Z. 25–29 und wahrscheinlich auch 62–68. Auch in P. Achmīm 7 scheint bei den den Archinyktostrategen unterstellten Phylakes die Poros-Angabe gefehlt zu haben (Z. 108–121, an den übrigen Stellen ist wegen der Textverluste keine Entscheidung möglich).

⁵² P. Lips. 65 (390) u. 56 (398); P. Straßb. 713 (397); P. Hermop. Rees 52 (398).

⁵³ P. Oxy. Hels. 26. Sie haben außerdem zu einem früheren Zeitpunkt das Amt des Gymnasiarchen bekleidet.

⁵⁴ Dieses komplexe und unter verschiedenen Aspekten diskutierte Problem kann hier nicht weiter verfolgt werden. Vgl. etwa B. BALDWIN, *Aegyptus* 43, 1963, 256–263; H.-J. DREXHAGE, ANRW II 10,1, 1988, 952–1004; zur Rolle des römischen Militärs R. W. DAVIES, *AncSoc* 4, 1973, 199–212; R. ALSTON, *Proceed. of the 20th Internat. Congr. of Papyrologists* 1992, 1994, 517–521; ferner R. S. BAGNALL, *BASP* 26, 1989, 201–216 (mit wichtigen methodischen Überlegungen) und B. C. McGING, *BASP* 35, 1998, 160–183 (mit grundsätzlichen Erörterungen zum Charakter des ‚Banditentums‘ in Ägypten; dazu die knappen Bemerkungen von N. LEWIS, *BASP* 37, 2000, 95f.); zuletzt W. RIESS, *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung*, 2001, der schon aufgrund der Quellenlage immer wieder auf die Verhältnisse in Ägypten zu sprechen kommt.

⁵⁵ P. Brem. 26. Zum Datum Febr./März 115 oder 116 F. REITER, *ZPE* 107, 1995, 95.

ner Weise mit Personal ausgestattet oder von ihrer Verpflichtung zur παραφυλακή τῆς πόλεως und der παράστασις der Gesuchten befreit zu werden.⁵⁶ Die Reaktion auf ihre Eingabe ist uns leider nicht erhalten geblieben.

Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik

des Deutschen Archäologischen Instituts

Amalienstr. 73b

80799 München

⁵⁶ P. Oxy. 7, 1033 (WILCKEN, Chrestomathie 476; SP. 2, 296).

